

► Verfahrensrecht

Vergessene AfA-Beträge als offenbare Unrichtigkeit

| Eine offenbare Unrichtigkeit kann zwar auch dann vorliegen, wenn das FA eine in der Steuererklärung enthaltene offenbare, d. h. für das FA erkennbare Unrichtigkeit als eigene übernimmt. Eine aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderliche und vom Sachbearbeiter unterlassene Sachverhaltsermittlung ist jedoch kein mechanisches Versehen (BFH 27.5.09, X R 47/08). Laut FG Hessen (10.9.19, 4 K 1018/19; Rev. BFH: IX R 30/19) schließt ein notwendiger Ermittlungsaufwand für die Neuerstellung bzw. Übernahme festsetzungsnaher Daten von der bisherigen Steuer-Nr. eine offenbare Unrichtigkeit aus. |

Wird ein maschineller Abgleich hinterlegter festsetzungsnaher Daten mit den eingegebenen Veranlagungsdaten durchgeführt, gelten die hinterlegten festsetzungsnahen Daten als bei der Veranlagung hinzugezogen. Problematisch wird die Frage der offenbaren Unrichtigkeit dann, wenn – wie im Besprechungsfall – diese festsetzungsnahen Daten (darunter auch die AfA-Tabelle), aus denen das FA die AfA-Beträge hätte ersehen können, wegen Wechsels der Steuernummer erst noch hätten hinzugezogen werden müssen – dieser Vorgang aber unterlassen wurde.

PRAXISTIPP | Im Revisionsverfahren wird der BFH klären müssen, inwieweit bei dieser Konstellation der Tatbestand des § 129 AO bzw. der §§ 173 Abs. 1 Nr. 2, 173a AO erfüllt ist. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten in solchen Fällen weiterhin Änderungsanträge gestellt und ablehnende Bescheide offengehalten werden.

► Abschreibung

Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück

| Wird für ein vermietetes bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt, ist zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage eine Aufteilung des Kaufpreises auf das abnutzbare Gebäude und den nicht abnutzbaren Grund und Boden vorzunehmen. Das BMF hat hierzu kürzlich eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, mit der in einem typisierten Verfahren eine Kaufpreisaufteilung entweder selbst vorgenommen oder zumindest deren Plausibilität geprüft werden kann. Das FG Berlin-Brandenburg hält die Arbeitshilfe grds. für geeignet zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises (FG Berlin-Brandenburg 14.8.19, 3 K 3137/19; Rev. BFH: IX R 26/19). |

PRAXISTIPP | Einer vertraglichen Einigung über die Aufteilung ist steuerlich zu folgen, solange dagegen keine Bedenken bestehen und die Einigung von den wechselseitigen Interessen der Vertragsparteien getragen ist. Fehlt es an einer Einigung der Parteien oder kann sie steuerrechtlich nicht zugrunde gelegt werden, sind für den Grund und Boden und das Gebäude die jeweiligen Einzelwerte zu ermitteln. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Gesamtkaufpreis dann nicht nach der sog. Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufzuteilen (vgl. BFH 10.10.00, IX R 86/97, BStBl II 01, 183). Den Ausgang des Revisionsverfahrens sollte man auf jedem Fall im Auge behalten.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Sonderproblem:
Hinzuziehung von
Daten nach Wechsel
der Steuernummer

**BFH wird diese
spannende Frage
klären müssen**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Verhältnis der
Verkehrs- oder
Teilwerte maßgebend**